

fahr des Unternehmens im Verhältnis stehenden Gewinn verspricht, wohl so ziemlich erloschen, daß daher mit der Ursache die Wirkung billig aufhören möchte, daß aber auch die Maasregel zu Erfüllung des Zweckes nie ausgereicht habe, da durch sie die Einmischung von Helfern christlichen Glaubens nie ausgeschlossen, und der Verkehr der Juden mit diesen, durch die Maasregel nicht controllirt gewesen, daß ferner diese Vorschrift, die ohnehin, wenn sie nur in Freiberg und in andern Bergstädten nicht bestanden, von jeher nur eine halbe Maasregel geblieben, gegen den Geist des neunzehnten Jahrhunderts streitet, und in sofern sie sogar auf Kosten einer einzelnen, dadurch als verdächtig bezeichneten Volksclasse stattgefunden, für letztere eine kaum zu rechtfertigende Härte involvirt.

Den Wegfall einer durch den Zweck nicht mehr gebotenen, zu vollständiger Erreichung des Zweckes niemals geeigneten und in ihrer Ausführung verletzenden Vorschrift, bei der Staatsregierung zu beantragen, dürfte ganz sachgemäß und der Gegenstand mit dem Antrage in der Hauptsache zu verbinden seyn, obwohl zu wünschen wäre, daß die Aufhebung jener lokalen Maasregel, getrennt von der künftigen Gestaltung der jüdischen Emancipation, baldigst erfolge.

Auf den Grund der vorstehenden Erörterungen über die Grenzen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden und der ihr unterzulegenden Bedingungen glaubt die Deputation den an die Staatsregierung zu richtenden Antrag basiren zu müssen:

daß Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit geruhen möchten, nach Revision der in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes und zu Beseitigung der von ihnen aufgestellten gegründeten Beschwerden, den Entwurf zu einem im Sinne des 33. §. der Verfassungs-Urkunde zu bearbeitenden Gesetze, den Ständen vorlegen, unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt Freiberg noch gültigen polizeilichen Maasregel, wornach Juden, welche diese Stadt passiren, bei ihren Geschäftsgängen, durch von ihnen selbst zu honorirende Polizeidiener begleitet werden, Anordnung ergehen zu lassen.

Die Deputation giebt die Statthaftigkeit dieses Antrages, so wie überhaupt die in vorstehendem Gutachten von ihr entwickelten Ansichten, dem Ermessen der hohen Kammer anheim und bemerkt schließlich nur, daß Falls die hohe